

Landespartei-

Organisationsstatut

Beschlossen am Landesparteitag 1992 mit den am 36. Landesparteitag am 18.09.1999 hinzugefügten Ergänzungen und Fehlerkorrektur vom 31.08.2014.

Landespartei- Organisationsstatut

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1.1. Wesen und Ziele der ÖVP	6
1.2. Name, Sitz und rechtliche Stellung	6
1.3. Organisatorischer Aufbau	7
1.4. Nahe stehende Verbände	8
1.5. Mitgliedschaft	8
1.6. Urabstimmung und Mitgliederbefragung.....	10
1.7. Parteiorgane	10
1.8. Evidenz	12
1.9. Fachausschüsse und Informationskonferenzen	13
2. ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION	15
2.1 Der Landesparteitag	15
2.2. Landesparteikonferenz.....	18
2.3. Bezirksparteiobleutekonferenz.....	20
2.4. Landesparteivorstand	21
2.5. Landesparteipräsidium.....	23
3. ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATION	24
3.1. Bezirks- (Stadt-) Parteitag	24
3.2. Bezirks- (Stadt-) Parteileitung	27
3.3. Bezirks- (Stadt-) Parteivorstand	29
3.4. Bezirks- (Stadt-)Parteipräsidium	31
4. ORGANE DER GEMEINDE-(STADT-)PARTEIORGANISATION	33
4.1. Gemeinde-(Stadt-)Parteitag.....	33
4.2. Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung.....	36
4.3. Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand.....	37
4.4. Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium	39

5. ORGANE DER ORTSPARTEIORGANISATION	41
5.1. Ortsparteitag	41
5.2. Ortsparteivorstand	42
5.3. Sprengel	43
6. FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER.....	44
6.1. Allgemeines	44
6.2. Funktionäre der Landesparteiorganisation	47
6.3. Funktionäre der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation.....	50
6.4. Funktionäre der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation.....	52
6.5. Funktionäre der Ortsparteiorganisation.....	52
6.6. Mandatare	53
7. FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG	57
7.1. Finanzgebarung.....	57
7.2. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung	58
8. LANDESKONTROLLAUSSCHUSS	60
9. LANDESPARTEIGERICHT.....	62
10. AUSSCHLUSS AUS DER ÖVP OBERÖSTERREICH UND WIEDERAUFNAHME	64
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	65

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Wesen und Ziele der ÖVP

- § 1 (1) Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Schichten, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
- (2) Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
- (3) Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von den demokratischen Prinzipien bestimmt.
- (4) Die Arbeit der ÖVP beruht auf den Grundsätzen des Salzburger Programms und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft.
- (5) Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabung der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Ob-frau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.

1.2. Name, Sitz und rechtliche Stellung

- § 2 (1) Die ÖVP bildet in Oberösterreich eine Landesparteiorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist Linz.

- (2) Das Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP in Oberösterreich, in der Folge kurz LPOSt. genannt, beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut.

1.3. Organisatorischer Aufbau

§ 3 Alle organisatorischen Teile der ÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeiten nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Landesorgane sind für alle Teile der Partei bindend. Am demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidung, insbesondere auch der Kandidatenaufstellung, wirken alle Teilorganisationen und territorialen Organisationsbereiche der ÖVP mit.

§ 4 Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich

- (1) Innerhalb ihres territorialen Organisationsbereiches gliedert sich die ÖVP Oberösterreich in folgende Teilorganisationen:
 - a) den Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund (ÖAAB) Landesgruppe Oberösterreich
 - b) den Oberösterreichischen Bauern- und Nebenerwerbsbauernbund (ÖÖBB)
 - c) den Österreichischen Wirtschaftsbund (ÖWB), Landesgruppe Oberösterreich
 - d) die ÖVP Frauen, Landesgruppe Oberösterreich (OÖVP Frauen)
 - e) die Junge ÖVP (JVP) Landesgruppe Oberösterreich
 - f) den Oberösterreichischen Seniorenbund (Pensionisten- und Rentnerbund, OÖSB)
- (2) Teilorganisationen gemäß Abs. 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich.
- (3) Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.

- (4) Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung und im Entscheidungsprozess der ÖVP Oberösterreich, insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung, mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der ÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit jenen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht der Landesparteiorganisation ein Einspruchsrecht zu. Programme sind der Landesparteiorganisation zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorzulegen.

1.4. Nahe stehende Verbände

- § 5 (1) Der ÖVP nahe stehende Verbände im Sinne dieses Statutes sind jene Organisationen, die die Grundsätze der ÖVP vertreten und mit dieser in einer politischen Interessensgemeinschaft stehen. ÖVP und nahestehende Verbände arbeiten politisch und organisatorisch zusammen.
- (2) Die nahe stehenden Verbände bedürfen der Anerkennung durch die Landesparteiokonferenz. Die Funktionäre der nahe stehenden Verbände arbeiten politisch und organisatorisch zusammen.

1.5. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der ÖVP kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die ÖVP-Mitgliedschaft aus.
- (2) Die ÖVP hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft I, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP, ohne einer Teilorganisation anzugehören
 - b) Mitgliedschaft II, das ist die Mitgliedschaft bei der ÖVP unter

gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittsklärung zur ÖVP. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft II erfolgt durch die Erklärung der ÖVP-Mitgliedschaft und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein und demselben Formular.
- (4) Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Abführung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied zur ÖVP entscheidet der Landespartei Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten vom Landespartei Vorstand abgelehnt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- (1) Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
- (2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 8 Ende der Parteimitgliedschaft

- (1) Die Parteimitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Eintritt oder Kandidatur für eine(r) andere(n) politische(n) Partei
 - d) durch Ausschluss

- (2) Über den Ausschluss entscheiden der Landespartei Vorstand und das zuständige Organ jener Teilorganisation, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der ÖVP, aber keiner Teilorganisation an, ist für den Ausschluss der Landespartei Vorstand allein zuständig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Teilorganisation entscheidet diese allein.

§ 9 Mitgliedsausweis

Jedes Parteimitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der neben der Parteimitgliedschaft ersichtlich macht, welcher Teilorganisation das Mitglied angehört oder ob es ausschließlich Mitglied der ÖVP ist.

1.6. Urabstimmung und Mitgliederbefragung

§ 10 Abstimmungsvorgang

- (1) Über Vorschlag des Landespartei Vorstandes kann auf Beschluss der Landespartei Konferenz zu wichtigen Fragen eine Abstimmung oder Befragung unter den Parteimitgliedern durchgeführt werden. Die Urabstimmung bzw. die Mitgliederbefragung ist so abzuhalten, dass jedes Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe hat.
- (2) Verlangen 10% der Parteimitglieder des Bundeslandes die Abhaltung einer Urabstimmung, so ist diese innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

1.7. Parteiorgane

§ 11 Die Organe der ÖVP Oberösterreich sind

- (1) Im Bereich der Landesparteiorganisation:
 - a) der Landesparteitag
 - b) die Landespartei Konferenz

- c) die Bezirksparteibleutekonferenz
 - d) der Landesparteivorstand
 - e) das Landesparteipräsidium
- (2) Im Bereich der Bezirksparteiorganisation (Stadtsparteiorganisation in Städten mit eigenem Statut):
- a) der Bezirks-(Stadt-)Parteitag
 - b) die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - c) der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand
 - d) im Bereich der Bezirke bzw. Statutarstädte können mit Zustimmung der Landesparteiorganisation abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen zusätzlich Organe, insbesondere ein Bezirks -(Stadt-)Parteipräsidium eingerichtet werden.
- (3) Im Bereich der Gemeindeparteiorganisation (Stadtsparteiorganisation in den Städten ohne eigenes Statut):
- a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
 - b) die Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
 - c) der Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand
 - d) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann mit Zustimmung der Landesparteiorganisation ein Gemeinde-(Stadt-) Parteipräsidium eingesetzt werden.
- (4) Im Bereich der Ortsparteiorganisation:
- a) der Ortsparteitag
 - b) der Ortsparteivorstand

§ 12 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Parteiorgane.
- (2) Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde. Eine Mitgliedschaft in Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

- (3) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neu gewählten Organes hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, hat das übergeordnete Organ die Einberufung und Konstituierung vorzunehmen.

§ 13 Verhältnis der Parteiorgane

- (1) Die Beschlüsse eines Parteiorganes sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.
- (2) Jedes Parteiorgan verständigt das ihm territorial übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen, das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.
- (3) Der Parteiobmann des jeweiligen territorialen Bereiches ist zu den statutenmäßig vorgesehenen Hauptversammlungen der Teilorganisationen einzuladen.
- (4) Die territorialen Organisationseinheiten und die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.

1.8. Evidenz

- § 14 (1) Die Landesparteiorganisation ist für den Aufbau und die Wartung einer bezirks- und gemeindeweise gegliederten landesweiten Evidenz aller Parteimitglieder sowie der Mitarbeiter der Fachausschüsse zuständig. Die hat die Daten laufend an die Bezirksparteiorganisation weiterzuleiten

- (2) Die Teilorganisationen haben ihre Mitglieder laufend in Evidenz zu halten und der Landesparteiorganisation die zur Betreuung der Mitglieder nötigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Sie haben mindestens einmal jährlich auf Verlangen den Gemeindeparteiorganisationen kostenlos die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben

1.9. Fachausschüsse und Informationskonferenzen

§ 15 Fachausschüsse

- (1) Die ÖVP richtet ihre persönliche Arbeit auf Zielgruppen aus, die einen besonderen Bezug zu bestimmten Schwerpunktthemen haben. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der ÖVP können Fachausschüsse eingerichtet werden. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung.
- (2) Fachausschüsse werden vom Landespartei Vorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
- (3) Der Landespartei Vorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Bezirksparteiorganisationen und den Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt. Die Mitarbeit in einem Fachausschuss setzt keine Mitgliedschaft zur ÖVP voraus.
- (4) Mitglieder des Landespartei Vorstandes haben im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung zu übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
- (5) Der Landespartei sekretär hat die Aufgabe der Betreuung und der Gesamtkoordination der Fachausschüsse.
- (6) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Landespartei-

vorstand und stimmen die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen mit dem Landesparteiobmann ab.

§ 16 Informationskonferenzen

- (1) Informationskonferenzen können auf allen Ebenen der Partei auf Einladung des jeweiligen Parteiobmannes oder des Landespartei-sekretärs für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter stattfinden. Der genaue Kreis der Teilnehmer wird jeweils vom Einladenden festgelegt.
- (2) Die Informationskonferenzen dienen der Information und Diskussion von Bundes- oder Landesthemen und –aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen.
- (3) Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist, sofern sie eingeladen sind, verpflichtend.

2. ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION

2.1 Der Landesparteitag

§ 17 Einberufung

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP Oberösterreich. Er wird über Beschluss der Landesparteikonferenz vom Landesparteivorsitzenden einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Landesparteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane, zusammentreten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Die Frist zwischen der Verlautbarung der Einberufung und dem Tag des Parteitages hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss der Landesparteikonferenz oder über schriftlichen Antrag von mindestens fünf Bezirksparteivorständen innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Landesparteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Landesparteikonferenz
 - b) die Bezirksleute der Teilorganisationen
 - c) die Vertreter der Bezirksparteiorganisationen, und zwar je ein

Delegierter für angefangene 500 anlässlich der letzten Landtagswahl für die ÖVP abgegebenen Stimmen, mindestens aber zehn Delegierte pro Bezirksparteiorganisation. Dem vorstehenden festgelegten Kreis der stimmberechtigten Delegierten der Bezirksparteiorganisation müssen in Anrechnung auf das Bezirksdelegiertenkontingent die Gemeinde-(Orts-) bzw. Stadt-(Partei-)Obleute und die Bürgermeister bzw. der ranghöchste ÖVP-Gemeindemandatar der Gemeinden, in denen die ÖVP nicht den Bürgermeister stellt, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Funktion delegiert werden, angehören. Die Nominierung der Vertreter der Bezirksparteileitung.

d) die Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 1000 ordentliche Mitglieder, mindestens jedoch zehn Delegierte pro Teilorganisation – sofern die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat

e) die Vertreter der nahe stehenden Verbände, und zwar je ein Delegierter für angefangene 5000 ordentliche Mitglieder, mindestens jedoch zwei Delegierte pro nahe stehenden Verband

- (2) Delegierte mit beratender Stimme sind:
 - a) die Landesparteifinanzprüfer
 - b) die Mitglieder des Landesparteigerichtes
- (3) Die Einladung an Gäste des Landesparteitages ergeht über Beschluss des Landespartei Vorstandes.
- (4) Die Delegierten gemäß c, d, e sind von den hiefür zuständigen Organen der Landesparteiorganisation spätestens zwei Wochen von Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 19 Aufgaben

- (1) Dem Landesparteitag obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP, das Landesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für Landesparteitage, die an den Landesparteitag gerichteten Anträge.

- b) die Wahl des Landesparteifinanzreferenten und der übrigen Mitglieder des Landespartei Vorstandes (mit Ausnahme des Landespartei sekretärs und der Landessekretäre der Teilorganisationen). Erreicht ein Landesobmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Landespartei Vorstand keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kann die betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Landespartei Vorstand vorschlagen, der in der nächsten Sitzung der Landespartei Konferenz zu wählen ist. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
 - c) die Wahl der Landespartei finanzprüfer
 - d) die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden des Landeskontrollausschusses
 - e) die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden des Landespartei gerichtes
 - f) die Beschlussfassung über den Bericht der Landespartei Konferenz betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Klubs der ÖVP-Abgeordneten zum oö. Landtag, über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer und Anträge der Landespartei finanzprüfer, über allfällig weitere Berichte.
- (2) Für die Beschlussfassung über das Landespartei organisationsstatut ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge zum Landespartei tag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landespartei tages im Landespartei sekretariat einlangen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
- a) das Landespartei präsidium
 - b) der Landespartei Vorstand
 - c) die Landespartei Konferenz
 - d) der Landesvorstand der Teilorganisationen
 - e) die Bezirksparteileitungen
 - f) die Landesorganisationen der nahe stehenden Verbände
 - g) mindestens 30 Delegierte zum Landespartei tag

- (3) Angelegenheiten, die in den vom Landespartei Vorstand festgesetzten Tagesordnungs-punkten des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Landespartei tag nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 30 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landespartei tag mit Mehrheit zustimmt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Parteitages beantragt, ist hierfür Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Landespartei tages eingebracht werden, müssen von mindestens 30 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

2.2. Landespartei konferenz

§ 21 Einberufung

- (1) Die Landespartei konferenz wird vom Landespartei obmann in der Regel monatlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist die Landespartei konferenz binnen drei Wochen einzuberufen.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Der Landespartei konferenz gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die Mitglieder des Landespartei präsidiums und des Landespartei Vorstandes
 - b) die der ÖVP Oberösterreich angehörenden Mitglieder der öö. Landesregierung und der Bundesregierung
 - c) der (die) Landespartei ehrenobmann(männer)
 - d) alle öö. Abgeordneten zum Landtag, zum Nationalrat, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die der ÖVP angehörenden Mitglieder des Bundesrates sowie die ÖVP-Stadtsenatsmitglieder von Linz, Wels und Steyr
 - e) der Sekretär des Klubs der ÖVP-Abgeordneten zum öö. Landtag

- f) die Bezirksparteiobleute
 - g) je ein Vertreter der ÖVP-Fraktion
 - der Wirtschaftskammer für Oberösterreich
 - der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich
 - der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
 - der Landarbeiterkammer für Oberösterreich
 - h) die Bezirksparteisekretäre
 - i) je ein Vertreter der nahe stehenden Verbände auf Landesebene
 - j) je fünf Vertreter der Jungen ÖVP, der Österr. Frauenbewegung und des oö. Seniorenbundes
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Landesparteikonferenz an:
- a) die bestellten Referenten der ÖVP-Landesparteioorganisation
 - b) der Chefredakteur des ÖVP-Landespresseorgans
 - c) alle Sekretäre und leitenden Angestellten der Teilorganisationen
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - e) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Landespartei Vorstandes von der Landesparteikonferenz kooptiert werden können

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Landesparteikonferenz obliegt es, für die gesamte Parteiorganisation in Oberösterreich alle ihr notwendig erscheinenden Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht dem Landesparteitag oder nachgeordneten Parteiorganen vorbehalten oder diesen übertragen worden sind, sowie:
- a) die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für Landesparteitag
 - b) die Erstellung des Wahlvorschlages der auf dem Landesparteitag zu wählenden Funktionäre
 - c) die Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der Oberösterreichischen Volkspartei
 - d) die Aberkennung von Funktionen
 - e) die endgültige Beschlussfassung über Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag
 - f) die Beschlussfassung über die Art und Höhe der Einhebung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Landespartei Vorstandes
 - g) die Bestellung von Landesreferenten, deren Wahl nicht dem Landesparteitag vorbehalten ist

- h) der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- i) die Anerkennung von nahe stehenden Verbänden
- j) die Beschlussfassung über die Abhaltung und Fragestellung einer Urabstimmung oder Befragung aller Mitglieder

2.3. Bezirksparteibleutekonferenz

§ 24 Einberufung

Die Bezirksparteibleutekonferenz wird vom Landesparteiobmann bei Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksparteibleutekonferenz gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesparteiobmann
 - b) der Landespartei sekretär
 - c) die Bezirksparteibleute
- (2) Bei Bedarf können Referenten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 26 Aufgaben

Aufgaben der Bezirksleutekonferenz sind

- a) die regionalen Interessen in der ÖVP-Landesparteiorganisation zu vertreten.
- b) die Beobachtung der politischen Situation und die Beschlussfassung allfälliger Maßnahmen bei Handlungsbedarf in den Bezirken.
- c) die Umsetzung der Landeskonzepte auf Bezirksebene und Festlegung der dazu notwendigen politischen und organisatorischen Aktivitäten

2.4. Landesparteivorstand

§ 27 Einberufung

- (1) Der Landesparteivorstand wird vom Landesparteioobmann nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Monate einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder ist der Landesparteivorstand binnen einer Woche einzuberufen.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) der Landesparteioobmann und mindestens zwei Stellvertreter
 - b) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der Landesregierung und der Bundesregierung
 - c) der Obmann des ÖVP-Landtagsklubs
 - d) die Landesobmänner der Teilorganisationen, die vom Landesparteitag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die vom Landesparteitag bzw. von der Landesparteikonferenz in den Landesparteivorstand gewählt wurden
 - e) der Landesparteisekretär
 - f) der Landesparteifinanzreferent
 - g) die Landessekretäre der Teilorganisationen
- (2) Wird während der Funktionsperiode ein Obmann einer Teilorganisation neu gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Landesparteivorstandes.

§ 29 Aufgaben

Der Landesparteivorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Landesparteioorganisation. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Behandlung aktueller politischer Fragen
- b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahe stehenden Verbände

- c) die Erstellung eines Vorschlages zur Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag an die Landesparteikonferenz
- d) die Vorlage des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichts an den Landesparteitag
- e) die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Landesparteioorganisation und die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der mit Leitungsbefugnis betrauten Dienstnehmer des Landespartei sekretariates und der Bezirkspartei sekretäre
- f) die Beschlussfassung in all jenen personellen Angelegenheiten, in denen den politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt.
- g) die Antragstellung für die Bestellung bzw. Enthebung des Landespartei sekretärs bei der Bundesparteioorganisation
- h) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Parteivermögen und über Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Landesparteioorganisation oder in Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen
- i) Verwaltung der finanziellen Mittel der Landesparteioorganisation
- j) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- k) die Entscheidung über Zuerkennung einer eigenen Finanzgebarung an Bezirksorganisationen, gegebenenfalls an Gemeindeparteioorganisation
- l) die endgültige Beschlussfassung über die Aufstellung und Reihung von Kandidaten für die Nationalratswahlen, die Wahlen in den öö. Landtag und die Mitglieder des Bundesrates nach Anhörung der Bundesparteioorganisation und der Landesparteikonferenz sowie die Beschlussfassung über die Nominierung der Kandidaten für die Europawahl
- m) die Berichterstattung an den Landesparteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der Landesparteikonferenz zugewiesenen Anträge
- n) Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität der Leitung einer Bezirksorganisation oder Gemeindeparteioorganisation bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den

zuständigen Bezirksparteitag oder durch den zuständigen Gemeindeparteitag

- o) der Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern
- p) die Festlegung des Organisationsplanes und der Geschäftsbereiche innerhalb des Landesparteisekretariates

Der Landesparteivorstand entscheidet darüber hinaus in all jene wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten der Landesparteikonferenz eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist der Landesparteikonferenz bei der nächsten Sitzung zu berichten.

2.5. Landesparteipräsidium

§ 30 Einberufung

Das Landesparteipräsidium wird vom Landesparteiohmann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz

§ 31 Zusammensetzung

Dem Landesparteipräsidium gehören an:

- a) der Landesparteiohmann
- b) die Stellvertreter des Landesparteiohmannes
- c) der Landesparteisekretär

§ 32 Aufgaben

- (1) Das Landesparteipräsidium trifft und verantwortet tagespolitische Entscheidungen.
- (2) Das Landesparteipräsidium entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten dann, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Über diese Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich zu berichten.

3. ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATION (Stadtparteiorganisation in Städten mit eigenem Statut)

3.1. Bezirks- (Stadt-) Parteitag

§ 33 Einberufung

- (1) Der Bezirks-(Stadt-)Parteitag wird über Beschluss der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung vom Bezirks-(Stadt-)Parteibmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Bezirks-(Stadt-)Parteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bezirks-(Stadt-) Parteigane zusammentreten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirks-(Stadt-)Parteitages sowie die Tagesordnung werden vom Bezirks-(Stadt-) Parteivorstand bestimmt. Die Frist zwischen dem Beschluss der Einberufung und der Durchführung hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Bezirks-(Stadt-)Parteitag ist über Beschluss des Landespartei-vorstandes, der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeindeparteiorganisationen innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirks-(Stadt-)Parteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Bezirks-(Stadt-)Parteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Bezirk-(Stadt-)Parteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 34 Zusammenstellung

- (1) Dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - b) die Vertreter der Gemeindeorganisation (in Statutarstädten die Vertreter der Ortsparteiorganisation), und zwar je ein Delegierter für angefangene 100 anlässlich der letzten Landtagswahl für die ÖVP abgegebenen Stimmen
 - c) die Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 100 ordentliche Mitglieder, mindestens aber fünf Delegierte pro Teilorganisation im Bezirk.
- (2) Dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - a) je drei Vertreter der nahe stehenden Verbände auf Bezirksebene
 - b) Bezirks-(Stadt)-Parteifinanzprüfer
- (3) Die Delegierten der Teilorganisationen und die Delegierten der Gemeinde(Orts-)Parteiorganisationen und der nahe stehenden Verbände sind dem Bezirks-(Stadt-)Partei-sekretariat bis spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Nominierung der Delegierten der Teilorganisationen muss vom jeweiligen Vorstand beschlossen werden.

§ 35 Aufgaben und Anträge

- (1) Aufgaben des Bezirks-(Stadt-)Parteitages:
 - a) die Wahl des Bezirks-(Stadt-)Parteiobmannes, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteivorstandes (mit Ausnahme des Bezirksparteisekretärs). Erreicht ein Bezirksobmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Bezirksparteivorstand keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so kann die betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand

nominieren, der in der nächstfolgenden Bezirks-(Stadt-)Parteileitungssitzung zu wählen ist. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

- b) die Wahl des Finanzreferenten
- c) die Wahl von zwei Bezirks-(Stadt-)Parteifinanzprüfern
- d) die Beschlussfassung über den der Landesparteiorganisation vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
- e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer und die Anträge der Finanzprüfer
- f) die Beschlussfassung über den Bezirks-(Stadt-)Parteitag gerichtete Anträge.
- g) die Beschlussfassung über die Einrichtung zusätzlicher Organe im Sinne des § 11 Abs.2 lit d sowie die Wahl deren Mitglieder

(2) Anträge zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag:

a) Anträge zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirks-(Stadt-)Parteitages im Bezirksparteisekretariat einlangen.

b) Antragsberechtigt sind:

- das Landesparteipräsidium
- der Landesparteivorstand
- die Landesparteikonferenz
- der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand und das Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium
- die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
- die Bezirks-(Stadt-)Leitungen der Teilorganisationen
- die Bezirks-(Stadt-)Organisationen der nahe stehenden Verbände
- mindestens 20 Delegierte zum Bezirks-(Stadt-)Parteitag

c) Angelegenheiten, die in der vom Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand festgesetzten Tagesordnung des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Bezirks-(Stadt-) Parteitag nur dann behandelt werden, wenn vom Bezirks-(Stadt-)Parteitag mit Mehrheit diesen Verhandlungsgegenständen zugestimmt wird. Wird eine Änderung

der Tagesordnung während des Parteitages verlangt, ist hiefür Stimmenmehrheit erforderlich.

d) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Bezirks-(Stadt-)Parteitages eingebracht werden, müssen von mindestens 20 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

3.2. Bezirks- (Stadt-) Parteileitung

§ 36 Einberufung

- (1) Die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung wird vom Bezirks-(Stadt-)Parteiobermann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Landesparteiobmannes, des Bezirks-(Stadt-) Vorstandes einer Teilorganisation oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist die Bezirks-(Stadt-) Parteileitung vom Bezirks-(Stadt-)Parteiobermann einzuberufen.

§ 37 Zusammensetzung

Der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:

- (1) Im Bezirk:
 - a) die Mitglieder des Bezirksparteipräsidiums und des Bezirksparteiobermannes
 - b) die ÖVP-Bürgermeister des Bezirks, in Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht von der ÖVP gestellt wird, der ÖVP-Vizebürgermeister bzw. das der ÖVP angehörende ranghöchste Mitglied des Gemeindevorstandes.
 - c) die Gemeindeparteiobermänner der ÖVP im Bezirk
 - d) ist die Funktion des ranghöchsten ÖVP-Mandatars der Gemeinde und die des Gemeindeparteiobermannes in einer Hand, so hat die Gemeindeparteileitung ein zweites Mitglied für die Bezirksparteileitung zu nominieren

- (2) In Statutarstädten
 - a) die Mitglieder des Stadtpartei Vorstandes
 - b) der Bürgermeister, Vizebürgermeister, die Stadt- und Gemeinderäte, soweit sie der ÖVP angehören
 - c) die Stadtbezirksgruppenobmänner, soweit solche Stadtbezirksgruppen eingerichtet sind
 - d) die Ortsparteiobmänner
- (3) der Finanzreferent und die weiteren vom Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand bestellten Referenten.
- (4) die Bezirkssekretäre der Teilorganisationen.
- (5) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Bezirk-(Stadt-)Partei Vorstandes von der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung mit beratender Stimme kooptiert werden können.

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung erstreckt sich auf den politischen Bezirk bzw. auf die Stadt mit eigenem Statut.
- (2) Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches überwacht und lenkt sie die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre und versieht deren politische Betreuung in Verantwortlichkeit gegenüber dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag und der Landesparteiorganisation.
- (3) Die Aufgaben der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung sind insbesondere:
 - a) der Vollzug der Beschlüsse des Bezirks-(Stadt-)Parteitages
 - b) die Beobachtungen und Beratung der politischen Situation im Bezirk und Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an die Landesparteiorganisation
 - c) die Erstellung der Kandidatenliste für die Wahl in den ö. Landtag und den Nationalrat und ihre Übermittlung an die Landesparteiorganisation

- d) die Berichterstattung an den Bezirks-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung zugewiesenen Anträge
- e) die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Bezirks-(Stadt-)Parteitag zu wählenden Funktionäre
- f) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirks-(Stadt-)Parteitages
- g) die Erstellung der Tagesordnung für den Bezirks-(Stadt-)Parteitag
- h) die endgültige Beschlussfassung über die Nominierung der Delegierten zum Landesparteitag, sofern sie von der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation gestellt werden.

3.3. Bezirks- (Stadt-) Parteivorstand

§ 39 Einberufung

- (1) Der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand wird vom Bezirks-(Stadt-)Parteioobmann nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist der Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand vom Bezirks-(Stadt-)Parteioobmann binnen einer Woche einzuberufen.

§ 40 Zusammensetzung

Dem Bezirksparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Bezirks-(Stadt-)Parteioobmann, bis zu sechs Stellvertreter des Bezirks-(Stadt-) Parteioobmannes, die Obmänner der Teilorganisationen, die vom Bezirks-(Stadt-) Parteitag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die von der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung in den Bezirks-(Stadt-)Parteivorstand gewählt wurden. Wird während der Funktionsperiode ein neuer Obmann einer Teilorganisation gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Bezirks-(Stadt-)Parteivorstandes.

- b) der Bezirks-(Stadt-)Parteifinanzreferent
- c) die der ÖVP Oberösterreich angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung und die Abgeordneten zum Nationalrat, zum OÖ. Landtag, die Mitglieder des Bundesrates, des Europäischen Parlaments und des Landespartei-vorstandes, die im jeweiligen Bezirk ihren Wohnsitz haben, sowie in Statutarstädten der ÖVP-Fraktionsobmann des Gemeinderates und die ÖVP-Stadtsenatsmitglieder
- d) der Bezirks-(Stadt-)Parteisekretär
- e) die weiteren, vom Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand bestellten Referenten
- f) in Statutarstädten können durch Beschluss des Stadtpartei-vorstandes auch Obmänner der Ortsgruppen in den Vorstand kooptiert werden
- g) die Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums, sofern sie nicht ohnehin Mit-glieder des Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstandes sind.

§ 41 Aufgaben

- (1) Der Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation, sofern es kein Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium gibt. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - c) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Bezirks-(Stadt-) Parteileitung sowie die Formulierung von Anträgen für den Landesparteitag
 - d) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Landesparteiorganisation
 - e) die Ausarbeitung von Besetzungsvorschlägen, die den jeweiligen Bezirk betreffen
 - f) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahe stehenden Verbände
 - g) die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung bzw. Ent-

hebung des Bezirksparteisekretärs an die Landesparteiorganisation
h) die Bestellung von weiteren für spezifische Fachbereiche zuständigen Referenten der Bezirksparteiorganisation
i) in der konstituierenden Sitzung die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung des Bezirks-(Stadt-)Parteiobmannes
j) die Behandlung aktueller politischer Probleme, insbesondere die auf Bezirks-(Stadt-) Ebene
k) die Erstellung eines Vorschlages für die Bezirks-(Stadt-)Delegierten zum Landesparteitag und seine Übermittlung an die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
l) die Erstellung des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichts an den Bezirksparteiobmann und die Landesparteiorganisation
m) die Berichterstattung an den Bezirks-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der von der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung zu-gewiesenen Anträge

- (2) Der Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand ist berechtigt, Gemeinde- und Ortsparteitage einzuberufen, falls dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Sofern es kein Bezirks-(Stadt-)Partei präsidium gibt, entscheidet der Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung bei der nächsten Sitzung zu berichten.

3.4. Bezirks- (Stadt-)Partei präsidium

§ 42 Einberufung

Das Bezirks-(Stadt-)Partei präsidium wird vom Bezirks-(Stadt-)Partei obmann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 43 Zusammensetzung

Dem Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium gehören zumindest an:

- a) der Bezirks-(Stadt-)Parteiohmann
- b) die Stellvertreter des Bezirks-(Stadt-)Parteiohmannes
- d) der Bezirks-(Stadt-)Parteisekretär
- e) weitere Mitglieder, die vom Bezirks-(Stadt-)Parteitag gewählt werden

§ 44 Aufgaben

Das Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der ÖVP-Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation. Es entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehest möglichen Zusammentreffen anderer Organe der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist im jeweiligen Organ unverzüglich zu berichten.

4. ORGANE DER GEMEINDE-(STADT-)PARTEIORGANISATION (Partei-Organisation in Gemeinden und Städte ohne eigenes Statut)

4.1. Gemeinde-(Stadt-)Parteitag

§ 45 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag wird über Beschluss der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der ordentliche Gemeinde-(Stadt-)Parteitag soll alljährlich, muss aber jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorgane zusammen-treten. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden könne. Die Frist zwischen der Beschlussfassung und dem Tag des Parteitages hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Ein außerordentlicher Gemeinde-(Stadt-)Parteitag ist über Beschluss der Ge-meinde-(Stadt-)Parteileitung oder über schriftlichen Antrag von mindestens zwei Gemeinde-(Stadt-)Leitungen der Teilorganisationen innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss des Antrages auf Einberufung eines außerordentlichen Gemeinde-(Stadt-)Parteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Gemeinde-(Stadt-)Parteitag einberufen werden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Einladungen und Tagesordnung zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzustellen.

§ 46 Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteitag gehören mit beschließender Stimme alle im Bereich einer Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation wohnhaften Parteimitglieder an, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Durchführung des Parteitages Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder der Teilorganisationen sind dem Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann bis spätestens drei Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 47 Aufgaben und Anträge

- (1) Aufgaben des Gemeinde-(Stadt-)Parteitages:
 - a) die Wahl des Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmannes, seiner Stellvertreter, des Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzreferenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes. Erreicht ein Gemeinde-(Stadt-)Obmann einer Teilorganisation bei seiner Wahl in den Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand keine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so kann eine betreffende Teilorganisation einen anderen Vertreter für den Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand nominieren, der bei der nächstfolgenden Gemeinde-(Stadt-)Parteileitungssitzung mit Zweidrittelmehrheit zu wählen ist. Wird während der Funktionsperiode ein neuer Obmann einer Teilorganisation gewählt, wird dieser mit seiner Wahl Mitglied des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes.
 - b) die Wahl von zwei Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzprüfern
 - c) die Beschlussfassung über den der Bezirksparteileitung vorzulegenden politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
 - d) die Beschlussfassung über den der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung vorzulegenden Prüfungsbericht der Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzprüfer nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfberichts und der Anträge der Finanzprüfer
 - e) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums sowie die Wahl seiner Mitglieder.

(2) Anträge zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag:

a) Anträge zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gemeinde-(Stadt-)Parteitages beim Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand einlangen.

b) Antragsberechtigt sind die Mitglieder:

- des Landesparteipräsidiums
- des Landesparteivorstandes
- der Landesparteikonferenz
- des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums
- des Bezirks-(Stadt-)Parteivorstandes
- der Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
- des Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums
- des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes
- der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung
- die Teilorganisationen auf Gemeindeebene
- die Gemeindeorganisationen der nahe stehenden Verbände
- mindestens zehn Delegierte zum Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
- die Ortsparteileitung

c) Angelegenheiten, die in der vom Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand festgesetzten Tagesordnung des Parteitages nicht enthalten sind, können vom Gemeinde-(Stadt-)Parteitag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstand oder von mindestens zehn Delegierten schriftlich beantragt wird und der Gemeinde-(Stadt-)Parteitag mit Mehrheit diesen Verhandlungsgegenständen zustimmt. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Parteitages verlangt, ist hierfür Stimmenmehrheit erforderlich.

d) Wahlvorschläge und Anträge, die während des Gemeinde-(Stadt-)Parteitages eingebracht werden, müssen von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Delegierten schriftlich unterstützt werden.

4.2. Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung

§ 48 Einberufung

- (1) Die Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung wird vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiohmann mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Bezirks-(Stadt-)Parteivorstandes oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung ist diese vom Gemeinde-(Stadt-) Parteiohmann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 49 Zusammensetzung

Der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung gehören mit beschließender Stimme an:

- a) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidiums
- b) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstandes
- c) die Ortsparteiohleute
- d) die der ÖVP angehörenden Gemeinderäte
- e) die Ortsobleute der Teilorganisationen
- f) weitere Mitglieder, die auf Antrag des Gemeinde-(Stadt-) Parteivorstandes von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung kooptiert werden können.

§ 50 Aufgaben

Der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung obliegen:

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinde-(Stadt-)Parteitagcs
- b) die Evidenzhaltung und Betreuung de Parteimitglieder innerhalb der Gemeinde-(Stadt-)Parteioorganisation
- c) die Beratung der aktuellen politischen Situation und Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen an die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
- d) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Gemeinde-(Stadt-)Parteitag zu wählenden Funktionäre

- e) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirks-(Stadt-)Parteitages
- f) die Erstellung der Tagesordnung für den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag
- g) die Beschlussfassung über die Nominierung der Delegierten, die zum Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation gestellt werden
- h) die Koordinierung und Überwachung der programmatischen und organisatorischen Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre auf Gemeinde- und Ortsparteiebene
- i) die Erstellung der Kandidatenliste für den Gemeinderat und deren Übermittlung an den Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand. Die Vorschläge werden unter Mitwirkung aller Parteimitglieder, jedenfalls aber der Stadt-, Gemeinde- und Ortsparteiorganisationen und der Teilorganisationen erstellt.
- j) die Berichterstattung an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung zugewiesenen Anträge
- k) die Vorbereitung des politischen Rechenschaftsberichtes für den Gemeinde-(Stadt-) Parteitag
- l) die Einteilung in Ortsparteiorganisationen und in Sprengel und die Bestellung der Sprengelleiter

4.3. Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand

§ 51 Einberufung

- (1) Der Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand wird vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstandes ist der Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand vom Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann binnen zwei Wochen einzuberufen

§ 52 Zusammensetzung

Dem Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann, bis zu sechs Stellvertreter, die Gemein-deobleute der Teilorganisationen, die vom Gemeindeparteitag bzw. jene Vertreter der Teilorganisationen, die von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung in den Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand gewählt wurden
- b) die Mitglieder des Bezirks-(Stadt-)Parteipräsidiums und des Bezirks-(Stadt-) Partei Vorstandes, die in der jeweiligen Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- c) der Gemeindefinanzreferent
- d) die weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand bestellten Referenten
- e) das ranghöchste der ÖVP angehörende Mitglied des Stadtse nates oder des Gemeindevorstandes
- f) der Obmann der ÖVP-Fraktion im Gemeinderat

§ 53 Aufgaben

(1) Dem Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand obliegen:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen im Rahmen der Beschlüsse der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung
- b) die Vorbereitung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- c) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Gemein-de-(Stadt-) Partei-leitung, an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag sowie die Formulierung von Anträgen für den Bezirks-(Stadt-)Parteitag
- d) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an die Bezirks-(Stadt-) Par-teileitung
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen, soweit sie die jeweilige Gemeinde (Stadt) betreffen, und Weitergabe derselben an die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung

- f) die Koordinierung der Tätigkeit der Teilorganisationen, der nachgeordneten Parteiorgane und nahe stehenden Verbände auf Gemeinde-(Stadt-)Parteebene
 - g) die Bestellung der für spezifische Fachbereiche zuständigen Referenten der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation
 - h) die endgültige Reihung der von der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung namhaft gemachten Kandidaten für den Gemeinderat
 - i) die Nominierung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters für Gemeinde-ratswahlen
 - j) die Behandlung aktueller politischer Probleme, insbesondere auf Gemeinde-(Stadt-)Parteebene
 - k) die Erstattung des politischen und organisatorischen Rechenschaftsberichtes an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag und die Bezirks-(Stadt-)Parteileitung
 - l) die Berichterstattung an den Gemeinde-(Stadt-)Parteitag über den Vollzug seiner Beschlüsse und über die Erledigung der von der Gemeinde-(Stadt-) Parteileitung zugewiesenen Anträge
- (2) Wenn kein Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium eingerichtet ist, entscheidet der Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreten der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist in der Gemeinde-(Stadt-)Parteileitung bei der nächsten Sitzung zu berichten.

4.4. Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium

§ 54 Einberufung

Das Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium wird vom Gemeinde-(Stadt-) Parteiobmann je nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 55 Zusammensetzung

Dem Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium gehören zumindest an:

- a) der Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann
- b) die Stellvertreter des Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmannes
- c) der Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzreferent, der Bürgermeister bzw. das rang-höchste ÖVP-Mitglied des Gemeindevorstandes sowie der Klubobmann der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

§ 56 Aufgaben

Das Gemeinde-(Stadt-)Parteipräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der ÖVP-Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation. Es entscheidet in all jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen anderer Organe der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP eine Nachteil entstehen könnte. Hierüber ist dem jeweiligen Organ unverzüglich zu berichten.

5. ORGANE DER ORTSPARTEIORGANISATION

5.1. Ortsparteitag

§ 57 Einberufung

- (1) Der Ortsparteitag wird über Beschluss des Ortsparteivorstandes vom Ortsparteiobmann in der Regel jährlich, mindestens aber vor Ablauf der Funktionsperiode einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Parteimitglieder ist der Ortsparteitag vom Ortsparteiobmann binnen vier Wochen einzuberufen.

§ 58 Zusammensetzung

Alle im Bereich einer Ortsparteiorganisation wohnhaften Parteimitglieder bilden den Ortsparteitag und sind bei diesem stimmberechtigt.

§ 59 Aufgaben

Dem Ortsparteitag obliegen:

- a) die Wahl des Ortsparteiobmannes und seiner Stellvertreter
- b) die Wahl des Ortsparteifinanzreferenten
- c) die Wahl von zwei Ortsparteifinanzprüfern
- d) die Beschlussfassung über den der Gemeindeparteileitung vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht
- e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Ortsparteifinanzprüfer nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfberichts und der Anträge der Finanzprüfer
- f) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen

5.2. Ortsparteivorstand

§ 60 Einberufung

- (1) Der Ortsparteivorstand wird in der Regel vierteljährlich vom Ortsparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist der Ortsparteivorstand vom Ortsparteiobmann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 61 Zusammensetzung

Dem Ortsparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Ortsparteiobmann
- b) bis zu sechs Stellvertreter
- c) die Ortsobleute der Teilorganisationen
- d) der Ortsparteifinanzreferent
- e) weitere vom Ortsparteivorstand für spezifische Fachbereiche zu bestellende Referenten
- f) die Gemeinderäte der ÖVP, die im Bereich der Ortsparteiorganisation ihren Wohnsitz haben
- g) sofern in der betreffenden Ortsparteiorganisation Sprengel eingerichtet sind, die jeweiligen Sprengelleiter

§ 62 Aufgaben

Dem Ortsparteivorstand obliegen:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Gemeindeparteileitung sowie die Formulierung von Anträgen für den Gemeindeparteitag
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen betreffend die Ortsparteiorganisation und Weitergabe derselben an die Gemeindeparteileitung
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Ortsparteibereich
- e) die Festlegung der Sprengel und Bestellung der Sprengelleiter im Einvernehmen mit der Gemeindeparteileitung

5.3. Sprengel

§ 63 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Innerhalb der Gemeinde-(Stadt-) oder Ortsparteiorganisation sollen Sprengel eingerichtet werden, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.
- (2) Zur Durchführung der Parteiarbeit in den Sprengeln werden Sprengelleiter vom Gemeinde-(Stadt-)Parteivorstand nach Vorschlägen des zuständigen Ortsparteivorstandes bestellt.
- (3) Der Sprengelleiter besorgt die politische Betreuung der im Sprengel wohnenden Parteimitglieder (Inkasso, Hausbesuche, Verteilaktionen etc.).

6. FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER

6.1. Allgemeines

§ 64 Begriffsbestimmungen

- (1) Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der ÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen nach den Bestimmungen dieses Statuts ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktionen in den Statuten vorgesehen sind.
- (2) Mandatare sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der ÖVP oder einer ihrer Teilorganisationen in allgemeine oder berufliche Vertretungskörper gewählt wurden. Der ÖVP angehörende Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung werden ihnen gleichgestellt.
- (3) Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.
- (4) Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Der Landespartei Vorstand ist ermächtigt, in seinem Bereich die Funktionäre und Mandatare, insbesondere aber Kandidaten für ein Mandat zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis kann die praktische politische Arbeit, wie Sprechtag, Haus- und Betriebsbesuche, enthalten und als Nachweis für die politische Weiterbildung dienen.
- (6) Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die ÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§ 65 Funktionserwerbung, Funktionsausübung

- (1) Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.

- (2) Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
- (3) Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorgans auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als 14-tägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein Funktionär auf Zeit von der betreffenden Parteileitung entsandt.
- (4) Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung einer ständigen Vertretung (geschäftsführenden Funktionärs) notwendig, beschließt dies die betreffende Parteileitung auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näherer Regelung des Zusammenwirkens.
- (5) Einem Funktionär kommt in einem Parteiorgan nur eine einzige Stimme zu, auch wenn er mehr als eine Parteifunktion ausübt.
- (6) Gehört ein Mandatar oder Funktionär mehr als einer Bezirksparteileitung an, so hat er unverzüglich zu erklären, in welcher Bezirksparteileitung er mit beschließender Stimme Mitglied sein will. Den anderen Bezirksparteileitungen gehört er dann mit beratender Stimme an.

§ 66 Wiederwahl, Wiederbestellung (und Funktionsbeschränkung in eigener Sache)

- (1) Wer eine Parteifunktion insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung in diese Funktion, falls er einziger Kandidat ist) der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (2) Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat, falls er hierfür der einzige Kandidat ist, der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

- (3) Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandates betreffen, der Stimme zu enthalten.

§ 67 Funktionsverlust

- (1) Ein Funktionär verliert seine Funktion, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt oder wenn er das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Landespartei-vorstand.
- (2) Eine Funktion ist abzuerkennen wenn,
 - a) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) eine wesentliche statutarische Bestimmung verletzt wurde
 - b) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat
- (3) Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines in Abs. 2 angeführten Umstandes ist die Landesparteikonferenz. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (4) Gegen den im Abs. 3 genannten Beschluss der Landesparteikonferenz steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine auf-schiebende Wirkung zu.
- (5) Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Landespartei-vorstand für Funktionäre der Landesparteiorga-nisation die vorläufig Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Abs.3 aussprechen. Das Verfahren gem. Abs. 3 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

6.2. Funktionäre der Landesparteiorganisation

§ 68 Landesparteiobmann

- (1) Der Landesparteiobmann steht an der Spitze der ÖVP in Oberösterreich. Er vertritt sie nach innen und außen. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, nicht jedoch im Landesparteigericht. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane der ÖVP Oberösterreich teilzunehmen. Sofern er den betreffenden Organen nicht mit beschließender Stimme angehört, kommt ihm beratende Stimme zu. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Landesparteiobmann ist dabei in seiner Tätigkeit dem Landesparteitag, der Landesparteiokonferenz, dem Landespartei Vorstand sowie der Bundesparteiorganisation verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt die Landesparteiorganisation Oberösterreich gegenüber der Bundesparteiorganisation und dem Bundesparteiobmann sowie gegenüber den übrigen Landesparteiorganisationen und in der Öffentlichkeit.
- (3) Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der ÖVP Oberösterreich sind verpflichtet, den Einladungen des Landesparteiobmannes zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP Oberösterreich vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
- (5) Der Landesparteiobmann unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Landesparteiorgans unmittelbar zugrunde liegt. Der Landespartei sekretär vollzieht die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landespartei finanzreferenten.

Der Landesparteiobmann kann den Landespartei sekretär und den Landespartei finanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen.

- (6) Bei Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Die Landespartei konferenz bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Landesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind.

§ 69 Landespartei sekretär

- (1) Der Landespartei sekretär wird vom Landespartei vorstand im Einvernehmen mit dem Bundespartei vorstand bestellt.
- (2) Der Landespartei sekretär unterstützt den Landesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen im dem Landesparteiobmann aus.
- (3) Der Landespartei sekretär leitet das Landespartei sekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesparteiorganisationen fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Ihm sind die Dienstnehmer direkt unterstellt. Er hat Weisungsrecht gegenüber den Bezirkspartei sekretären.
- (4) Zu den Aufgaben des Landespartei sekretärs zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesparteiorganisation und der Bezirksparteiorganisationen sowie der Teilorganisationen und nahe stehenden Verbänden im Land Oberösterreich. Er ist für die Organisations-, Programm-, Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Oberösterreich sowie für die Pflege der Beziehungen zu den der ÖVP nahe stehenden politischen Organisationen verantwortlich.
- (5) Der Landespartei sekretär ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane im Bereich der Landesparteiorganisation, wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 70 Landesparteifinanzreferent

Dem Landesparteifinanzreferenten obliegt die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP Oberösterreich. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesparteifinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation.

§ 71 Verantwortlichkeit

Der Landesparteiobmann, die Stellvertreter des Landesparteiobmannes, der Landespartei sekretär und der Landespartei finanzreferent sind an die Beschlüsse der Landesparteiorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesparteitag verantwortlich.

§72 Landesparteifinanzprüfer

- (1) Die finanzielle Gebarung der Landesparteiorganisation, insbesondere der alljährliche Rechnungsabschluss, wird von drei Landespartei finanzprüfern geprüft. Diese wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte
- (2) Den Landespartei finanzprüfern obliegt neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landespartei finanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei.
- (3) Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landespartei finanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landespartei finanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.

- (4) Die Landesparteifinanzprüfer haben nach Rücksprache mit dem Landesparteifinanzreferenten das Recht, die finanzielle Gebarung der Bezirksparteiorganisationen zu überprüfen.

§ 73 Landtagsklub der ÖVP Oberösterreich

- (1) Die ÖVP vertritt ihre programmatischen und politischen Ziele auf Landesebene durch die ÖVP-Fraktion im öö. Landtag. Der Landtagsklub der ÖVP bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
- (2) Dem Landtagsklub der ÖVP gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der Landesregierung, Abgeordnete zum öö. Landtag und Mitglieder des Bundesrates
 - b) der Landesparteiobmann
 - c) der Landespartei sekretär
 - d) der Klubsekretär und der (die) Klubsekretär-Stellvertreter
- (3) Der ÖVP-Landtagsklub wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Klubobmann und zwei Stellvertreter
- (4) Seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

6.3. Funktionäre der Bezirks-(Stadt-)Parteiorganisation

§ 74 Der Bezirks-(Stadt-)Parteiobmann

- (1) Er ist in seiner Tätigkeit dem Bezirks-(Stadt-)Parteitag, der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung, dem Bezirks-(Stadt-)Partei Vorstand sowie der Landespartei konferenz gegenüber verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt die Bezirks-(Stadt-) Parteiorganisation gegenüber der Landesparteiorganisation, dem Landesparteiobmann sowie gegenüber den anderen Bezirksorganen und in der Öffentlichkeit.

- (2) Er führt den Vorsitz in den Organen der Bezirks-(Stadt-)Organisation.
- 3) Er hat für die ordnungsgemäße Einberufung dieser Organe zu sorgen und leitet ihre Tätigkeit, gestützt auf das Parteiprogramm und auf das Landesparteiorganisationsstatut der ÖVP Oberösterreich.
- (4) Er überwacht die Durchführung gefasster Beschlüsse der Bezirks-(Stadt-)Parteiorgane, die Führung der laufenden Geschäfte der Bezirks-(Stadt-) Parteileitung und koordiniert die Tätigkeit der Teilorganisationen.
- (5) Er ist verpflichtet, die Beschlüsse und Weisungen der Landesparteiorganisation durchzuführen sowie darüber zu wachen, dass diese Beschlüsse von den Bezirks-(Stadt-)Organen durchgeführt werden.
- (6) Die Bestimmungen des § 68 LPOSt. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 75 Der Bezirks-(Stadt-)Parteisekretär

- (1) Die Bezirks-(Stadt-)Parteisekretäre werden vom Landespartei-vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirks(Stadt-) Parteivorstand bestellt und gegebenenfalls gekündigt oder entlassen.
- (2) Die Bestimmungen über den Landespartei-sekretär sind sinngemäß anzuwenden.

§ 76 Der Bezirks-(Stadt-)Finanzreferent und die Bezirks-(Stadt-)Finanzprüfer

Für sie gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 70 bzw. 72 LPOSt. über den Landespartei-finanzreferenten bzw. über die Landespartei-finanzprüfer.

6.4. Funktionäre der Gemeinde-(Stadt-)Parteiorganisation

§ 77 Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann, Finanzreferent, Finanzprüfer

Die Bestimmungen der §§ 74 und 76 LPOSt. sind für den

- a) Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann,
- b) Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzreferenten und
- c) Gemeinde-(Stadt-)Parteifinanzprüfer sinngemäß anzuwenden.

§ 78 Gemeinderatsfraktion

- (1) in den Gemeinden vertritt die ÖVP ihre programmatischen und kommunalpolitischen Ziele durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion. Diese bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über ihre Tätigkeit.
- (2) Falls der Gemeinde-(Stadt-)Parteiobmann und seine Stellvertreter dem Gemeinderat nicht angehören, haben sie Sitz und Stimme in der Gemeinderatsfraktion ihrer Wohngemeinde. Die ersten drei der ÖVP-Ersatzmitglieder auf der Gemeinderatsliste sind mit beratender Stimme zu den Gemeinderatsfraktionssitzungen einzuladen.
- (3) Die Gemeinderatsfraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Gemeinderates.
- (4) § 73 Abs. 4 LPOSt. gilt sinngemäß.

6.5. Funktionäre der Ortsparteiorganisation

§ 79 Ortsparteifunktionäre

Für die Funktionäre der Ortsparteiorganisation, das sind:

- a) der Ortsparteifinanzreferent,
 - b) die vom Ortsparteivorstand bestellten Referenten
 - c) die Ortsparteifinanzprüfer,
- gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 77 LPOSt.

6.6. Mandatare

§ 80 Kandidatenaufstellung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten der ÖVP für Wahlen in den Nationalrat und in den Landtag erfolgt in drei Stufen:

a) Vorschlagsverfahren: Die Bezirksparteileitung und die Landesleitungen der Teilorganisationen übermitteln der Landesparteiorganisation ihre Vorschläge für die Erstellung der Kandidatenliste. Die Vorschläge werden unter Mitwirkung möglichst aller Parteimitglieder, jedenfalls aber der Gemeindeparteileitungen und der Teilorganisationen erstellt (Vorwahlen).

b) Aufstellungsverfahren: Die Erstellung der Kandidatenlisten obliegt dem Landespartei Vorstand. Die Landesparteiorganisation ist verpflichtet, vor Wiedernominierung eines Kandidaten für den Nationalrat und für den Bundesrat eine Stellungnahme vom Bundesparteiobmann und vom Obmann des Parlamentsklubs der ÖVP einzuholen. Für 5% aller Kandidaten eines Nationalratswahlkreises, mindestens aber für einen Kandidaten, steht dem Landespartei Vorstand das alleinige Nominierungsrecht zu. Weitere Kandidaten für 10% der bei den letzten Nationalratswahlen von der ÖVP erreichten Nationalratsmandate können dem Landespartei Vorstand über Vorschlag des Bundesparteiobmannes rechtzeitig genannt werden und sind an wählbare Stelle zu reihen. Dem Bundespartei Vorstand steht überdies das ausschließliche Nominierungsrecht für die Kandidaten im dritten Ermittlungsverfahren zu, wobei die Landesparteiorganisation verpflichtet ist, die dazu notwendige Aufstellung in der Landeslist zu ermöglichen. Bei den Wahlen in den Landtag steht dem Landespartei Vorstand das alleinige Aufstellungsrecht für 10% aller Mandate zu mindestens aber für drei Kandidaten.

c) Reihungsverfahren: Die Reihung der Kandidaten innerhalb der gemäß Abs. 1 lit. b erstellten Listen obliegt dem Landespartei Vorstand. Der Reihungsbeschluss für Wahlen in den Nationalrat ist dem Bundespartei Vorstand bis spätestens 14 Tage vor

Einbringungsschluss zur Kenntnis zu bringen. Der Bundespartei-vorstand kann innerhalb von sieben Tagen gegen den Reihungsbeschluss Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem zuständigen Landespartei-vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Landespartei-vorstand ist gehalten, der Meinung des Bundespartei-vorstandes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der sodann von ihm gefasste Beschluss ist endgültig.

d) Wird für die Wahl zum Nationalrat ein drittes Ermittlungsverfahren durchgeführt, obliegt die Erstellung der Verbandwahlvorschläge und die Nominierung der Zustellungsbevollmächtigten dem Bundespartei-vorstand. Für ein zweites Ermittlungsverfahren bei Landtagswahlen erstellt der Landespartei-vorstand den diesbezüglichen Wahlvorschlag.

- (2) Die Namhaftmachung und die Reihung der Mitglieder des Bundesrates obliegen dem Landespartei-vorstand.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessensvertretungen obliegt der sachlich zuständigen Teilorganisation.
- (4) Als Kandidaten für die Wahlen in Gebietskörperschaften und berufliche Interessensvertretungen dürfen nur Mitglieder der ÖVP Oberösterreich aufgestellt werden.
- (5) Die Aufstellung der Kandidaten der ÖVP für die Wahlen in den Gemeinderat erfolgt in zwei Stufen:
 - a) Gemeinderatswahlen und ihre vorläufige Reihung haben unter Mitwirkung aller Parteimitglieder zu erfolgen. Auf Beschluss der Gemeindeparteileitung können Vorwahlen auch unter allen Gemeindebürgern durchgeführt werden.
 - b) Reihungsverfahren: Die Reihung der Kandidaten innerhalb der gemäß Abs.5 lit a erstellten Listen obliegt dem Gemeinde-(Stadt-)Partei-vorstand. Der Reihungsbeschluss für Wahlen in den Gemeinderat ist der Landesparteiorganisation bis spätestens 14 Tage vor

Einbringungsschluss zur Kenntnis zu bringen. Der Landespartei-
vorstand kann innerhalb von sieben Tagen gegen den Reihungs-
beschluss Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem zuständigen
Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu
bringen. Der Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand ist gehalten, der
Meinung des Landespartei Vorstandes nach Möglichkeit Rechnung
zu tragen. Der sodann von ihm gefasste Beschluss ist endgültig.

c) Vor jeder Gemeinderatswahl wird vom Landespartei Vorstand
ein Regulativ für die Erstellung der Kandidatenliste erlassen.

§ 81 Kumulierungsbeschränkungen

- (1) Bei jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschla-
gene Kandidat bekannt zu geben, welche Funktionen oder Man-
date er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einem
nahe stehenden Verband, in einer beruflichen Interessenvertre-
tung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig,
dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu überneh-
menden Funktion oder des auszuübenden Mandats nicht möglich
sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene
Organ gehalten, von einer Übertragung oder Aufstellung Abstand
zu nehmen
- (2) Wer von der Volkspartei als Mandatar vorgeschlagen wird oder in
eine bezahlte Funktion gemäß § 29 lit f entsandt wird, hat dem
vorschlagenden Organ über Anfrage Auskunft über alle wirt-
schaftlichen Aufgaben, wie z.B. im Aufsichtsrat und Vorstand von
Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle
Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und der
Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Dienstnehmer haben vor Annahme einer bezahlten politischen
Funktion das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen.
- (4) Die Mitglieder des Bundespartei Vorstandes, der Landespartei kon-
ferenz, Abgeordnete zum Nationalrat und zu den Landtagen sowie

die Mitglieder des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder der Landesregierung, Bürgermeister mit Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sowie Mitglieder des Stadtsenates einer Stadt mit eigenem Statut haben ebenso wie die von der Partei gemäß §29 lit f vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskrollausschuss (schriftlich) alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekannt zu geben. Der Landeskrollausschuss berichtet dem Landespartei Vorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

7. FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

7.1. Finanzgebarung

§ 82 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP Oberösterreich erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Sonderbeiträge der Mandatare und sonstiger von der ÖVP Oberösterreich in Körperschaften oder andere Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Person
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - d) Erträge aus Vermögen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Publikationen
 - e) Spenden
 - f) sonstige Zuwendungen

- (2) Die Gliederung, Höhe, Aufteilung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge ist wie folgt geregelt:
 - a) der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, der das Parteimitglied angehört
 - b) die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen an die Landesparteiorganisation abzuführen haben, wird vom Landesparteiivorstand festgesetzt. Die Aufteilung des Parteibeitrages zwischen Bundesparteiorganisation und Landesparteiorganisation richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung
 - c) Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt
 - d) Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind möglichst gemeinsam einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landesparteiorganisation abzuführen

e) Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteiorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung des Parteibeitrages.

§ 83 Finanz- und Beitragsordnung

Weitere Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der im § 81 angeführten Einnahmen können in der vom Landespartei Vorstand zu erlassenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden. Diese hat auch die näheren Bestimmungen über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landesparteiorganisation zu regeln.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

§ 84 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP Oberösterreich ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
- (2) Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordinierung des Presse- und Informationswesens der ÖVP Oberösterreich ist das Landespartei-sekretariat.

§ 85 Politische Bildung

- (1) Die Parteiarbeit umfasst die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Landespartei Vorstand legt jährlich fest, welche Bildungsveranstaltungen verpflichtend sind.

- (2) Ziel der politischen Bildung ist es, Mandataren, Funktionären und anderen Mitgliedern der ÖVP Oberösterreich sowie allen an ihr Interessierten nach den Grundsätzen der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und ihr politisches Engagement in der Demokratie zu fördern. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen
- (3) Zur Durchführung der politischen Arbeit bestellt der Landespartei Vorstand Fachreferenten.
- (4) Mandatare der ÖVP im National- und Bundesrat sowie im Landtag haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und drei Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.

8. LANDESKONTROLLAUSSCHUSS

§ 86 Zusammensetzung

- (1) Der Landesparteitag wählt den Landeskrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen. Die dürfen weder Mitglieder der Landespartei-konferenz noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied des Landeskrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 87 Aufgaben

- (1) Der Landeskrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichts. Insbesondere überwacht der Landeskrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Landeskrollausschuss wird von sich aus aufgrund eines Ersuchens des Landesparteiobmannes, des Landespartei-präsidiums, des Landsparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet der Landespartei-konferenz jährlich, ferner dem Landesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall be-richtet der Landeskrollausschuss unverzüglich dem Landespartei- vorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.

- (3) Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Landeskrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
- (4) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich

9. LANDESPARTEIGERICHT

§ 88 Vorsitzender, Mitglieder und Ersatzmitglieder

Der Landesparteitag wählt für das Landesparteigericht fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollen- dung dieser Studien vorgeschrieben ist.

§ 89 Zuständigkeit

- (1) Das Landesparteigericht entscheidet über:
 - a) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Partei und Organen der Teilorganisationen im Bereich des Bundes- landes Oberösterreich
 - b) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitglieds oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt
 - c) die Berufung gemäß § 67 Abs. 4 und § 92 LPOST.
- (2) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landespartei- gerichts verhandelt das Bundesparteigericht.

§ 90 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen An- trag einge- leitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrens- bevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrens- bevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP Oberösterreich sein.

- (2) Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

10. AUSSCHLUSS AUS DER ÖVP OBERÖSTERREICH UND WIEDERAUFNAHME

§ 91 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- a) Parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin
- b) beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinander folgender Jahre zu entrichten
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt

§ 92 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 8 Abs. 2 LPOSt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 93 Wiederaufnahme

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme in die Partei ist an den Landesparteivorstand zu richten. Dieser hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisationen einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 6 LPOSt. gelten sinngemäß.
- (2) Der Landesparteivorstand ist berechtigt anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 94 Geschäftsordnung für den Landesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung

- (1) Der Landesparteitag beschließt eine eigene Geschäftsordnung für die Landesparteitage.
- (2) Die Landesparteikonferenz beschließt die Allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP-Landesparteiorganisation, die die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes näher ausführt.

§ 95 Geltungsbereich des Landesparteiorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesparteiorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche der ÖVP Oberösterreich und die Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich bindend.

§ 96 Inkrafttreten des Landesparteiorganisationsstatutes

- (1) Dieses Landesparteiorganisationsstatut tritt mit 14. November 1992 und mit den beim 36. Landesparteitag am 18. September 1999 hinzugefügten Ergänzungen in Kraft.
- (2) Das Landesparteipräsidium und der Landesparteivorstand haben sich nach den Bestimmungen dieses Statutes neu zu konstituieren. Die Einberufung erfolgt durch den Landesparteiobmann.
- (3) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Organe der Bezirke (Städte), der Gemeinden (Städte) und der Ortsparteiorganisationen gelten bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, als die zuständigen Organe im Sinn dieses Statuts.
- (4) In den Statutarstädten können die Stadtparteiorganisationen mit Zustimmung des Landesparteivorstandes eigene Statuten erlassen. Dies territorialen Organisationseinheiten und die Teilorganisationen der ÖVP Oberösterreich haben, sofern sie ein

eigenes Statut erlassen haben, ihre Statuten innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesparteistatutes an eben dieses anzupassen. Wenn bis dahin kein ordentlicher Parteitag der jeweiligen territorialen Einheit bzw. Landestag einer Teilorganisation stattfindet, der das Statut beschließt, so ist das jeweils zuständige Gremium ermächtigt, ein vorläufiges Statut in Kraft zu setzen. Wenn aber ein ordentlicher Parteitag einer territorialen Einheit oder Landestag einer Teilorganisation vor Ablauf dieser Frist stattzufinden hätte, so wird das zuständige Gremium ermächtigt, die laufende Funktionsperiode höchstens bis zum Ablauf der Ein-Jahres-Frist auszudehnen.

Stand: 18. September 1999